

VERGABEORDNUNG DER KOLPINGSTADT KERPEN

in der Fassung vom 19.03.2019

§ 1 Geltungsbereich

Die Vergabeordnung ist bei der Vergabe sämtlicher Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen der Kolpingstadt Kerpen anzuwenden.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

(1) Bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“, die „Vergabeverordnung (VGV)“ und die „Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)“, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen ist die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)“ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Darüber hinaus ist das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Wertgrenzen in dieser Vergabeordnung beruhen auf den am 15. September 2018 in Kraft getretenen Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (Nr. 304-48.07.01/01-169/18 – Kommunale Vergabegrundsätze).

(2) Alle Preisvereinbarungen müssen mit den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften in Einklang stehen.

(3) Für gleichartigen Bedarf verschiedener städtischer Organisationseinheiten und zugeordneter Einrichtungen ist die gemeinsame Auftragsvergabe vorzusehen. Die/Der Bürgermeister/in bestimmt die für solche Sammelvergaben federführende Stelle.

(4) Bei ständig wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen ist nach Möglichkeit der voraussichtliche Jahresbedarf unter dem Vorbehalt eines zeitgerechten Abrufes von Teil-Lieferungen/-Leistungen auszuschreiben. Sofern sich der Bedarf über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, ist der Bedarf in Form eines Rahmenvertrages auszuschreiben.

(5) Die in den nachfolgenden Vorschriften genannten Beträge verstehen sich ausschließlich als Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer).

(6) Der Bieterkreis wird von der/vom Bürgermeister/in auf der Grundlage der von der Zentralen Vergabestelle geführten Zentralen Unternehmensdatei bestimmt.

(7) Die Bieter, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit aktuell nicht mehr gewährleistet ist, werden in der Zentralen Unternehmensdatei gestrichen. Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Positive Veränderungen sind vom Bieter zu gegebener Zeit zu belegen.

§ 3 Europaweite Ausschreibungsverfahren

(1) Sofern die vorläufige Kostenannahme die durch die EU-Kommission festgesetzten Schwellenwerte überschreitet, ist gem. § 106 GWB ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) Europaweite Ausschreibungen sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des GWB in Verbindung mit

- der VGV bei Liefer- und Dienstleistungen sowie
- der VOB/A, 2. Abschnitt bei Bauleistungen durchzuführen.

§ 4 Ausschreibungen von Bauleistungen gemäß VOB/A

(1) Vergaben gemäß VOB finden in der Regel durch öffentliche Ausschreibung statt, wenn die Kostenanschlagssumme in Höhe von 1.000.000,00 € überschritten wird.

(2) Eine beschränkte Ausschreibung findet in der Regel statt, wenn bei VOB-Maßnahmen die Kostenanschlagssumme den Wert in Höhe von 100.000,00 € überschreitet und die in Abs. 1 festgelegte Summe nicht überschritten wird. Es sind in der Regel mindestens 9 geeignete Firmen zur Abgabe von Angeboten schriftlich aufzufordern, davon mindestens 4 Firmen, die außerhalb des Rhein-Erft-Kreises angesiedelt sind. Bei nicht ausreichender Anzahl geeigneter Firmen innerhalb des Rhein-Erft-Kreises (Region) wird die Minderzahl durch zusätzlich aufzufordernde Firmen außerhalb der Region aufgefüllt. Dies ist zu dokumentieren.

(3) Eine freihändige Vergabe gemäß den Vorschriften der VOB/A kann durchgeführt werden, wenn der Auftragswert/die Kostenanschlagssumme unter dem in Abs. 2 genannten Betrag bleibt.

(4) Abweichungen sind aktenkundig zu begründen, § 6 Abs. 1 und § 7 sind zu beachten.

§ 5 Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen gemäß UVgO

(1) Bei Vergaben gemäß UVgO kann zwischen einer öffentlichen Ausschreibung und einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb frei gewählt werden.

(2) Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (UVgO) bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme von 100.000,00 € kann wahlweise entweder eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe (jeweils mit oder ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.

(3) Bei Vergaben über soziale oder andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB ist als Vergabeart bis zu einem geschätzten Auftragswert von 250.000,00 € neben der öffentlichen Ausschreibung ebenfalls die beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder das Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.

(4) Die Entscheidung, welche Form der Vergabe erfolgt, trifft die Zentrale Vergabestelle in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung über die gewählte Vergabeart ist zu dokumentieren.

§ 6 Ausnahme von den Vergabegrundsätzen

(1) Von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung darf nur abgesehen werden, wenn die Bestimmungen der KomHVO (§ 26 Abs. 1) und der UVgO bzw. VOB dies rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig festzuhalten.

(2) Ist in einem Bewilligungs-/Zuwendungsbescheid eine bestimmte Vergabeart vorgeschrieben, so ist hiernach zu verfahren.

(3) Vergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € können in einem vereinfachten Verfahren per E-Mail erfolgen. Wann dieses Verfahren Anwendung findet entscheidet die Vergabestelle. Bei einem Auftragswert unter 10.000,00 € entscheidet das Fachamt. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren. In diesen Fällen kommen § 7 Abs. 4, §§ 39 und 40 UVgO sowie §§ 11a und 14 VOB/A nicht zur Anwendung.

§ 7 Freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben

(1) Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Hierbei soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden. Die Vergabeentscheidung unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen ist aktenkundig zu dokumentieren.

(2) Bei voraussichtlichen Auftragssummen von mehr als 5.000,00 € bis 10.000,00 € sind in der Regel mindestens vier geeignete Firmen schriftlich zur Abgabe von Angeboten aufzufordern (auch per E-Mail möglich). § 6 Abs. 3 kann entsprechend angewandt werden.

(3) Bei voraussichtlichen Auftragssummen von mehr als 10.000,00 € bis 30.000,00 € sind in der Regel mindestens fünf geeignete Firmen schriftlich zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, davon mindestens zwei Firmen, die außerhalb des Rhein-Erft-Kreises angesiedelt sind.

(4) Bei voraussichtlichen Auftragssummen von mehr als 30.000,00 € bis 100.000,00 € sind in der Regel mindestens sieben geeignete Firmen schriftlich zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, davon mindestens drei Firmen, die außerhalb des Rhein-Erft-Kreises angesiedelt sind.

§ 8 Bewerberkreis

(1) Die bei der Zentralen Vergabestelle geführte, nach Fachgewerken geordnete, Zentrale Unternehmensdatei wird u.a. unter ausdrücklicher Mitwirkung der Fachämter/-abteilungen und Nutzung aller Informationen permanent aktualisiert.

(2) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind die Bewerber nach Möglichkeit abwechselnd zu berücksichtigen.

§ 9 Aufhebung einer Ausschreibung

Über die Aufhebung einer Ausschreibung entscheidet die/der Bürgermeister/in.

§ 10 Vergabe der Aufträge

(1) Für die Vergabe nach dieser Vergabeordnung ist die/der Bürgermeister/in zuständig.

(2) Über Auftragserweiterungen und Zusatzaufträge (Nachträge) entscheidet die/der Bürgermeister/in.

(3) Die nach der „Zuständigkeitsordnung der Stadt Kerpen“ zuständigen Fachausschüsse werden über die Auftragsvergaben informiert.

§ 11 Form der Auftragserteilung

(1) Die Aufträge im Rahmen dieser Vergabeordnung sind schriftlich durch förmliche Bestellscheine bzw. durch Auftragsschreiben unter Beachtung der Vertragsbedingungen bzw. Musterverträge der Kolpingstadt Kerpen zu erteilen.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind zulässig

a) bei Gefahr im Verzuge oder

b) zur Vermeidung eines der Kolpingstadt Kerpen sonst entstehenden Schadens.

Die Aufträge sind unverzüglich in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu bestätigen. Die Gründe sind aktenkundig festzuhalten.

(3) Bei Aufträgen über termingebundene Lieferungen/Leistungen/Bauleistungen ist der Zeitpunkt der Zustellung an den Auftragnehmer in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Es ist unzulässig, eine wirtschaftlich einheitliche Lieferung/ Leistung/Bauleistung in mehrere Aufträge zu teilen, um dadurch die Ausschreibungs- und Vergabegrenzen zu umgehen (**Auftragssplittung**).

§ 12 Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt)

Die Prüfung von Vergaben obliegt dem Rechnungsprüfungsamt, wobei wie folgt zu verfahren ist:

- Die Leistungsverzeichnisse in förmlichen Verfahren sind vor der Angebotsaufforderung mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen, wenn die Auftragssumme voraussichtlich 10.000,00 € übersteigen wird.
- Alle Submissionstermine mit Auftragssummen ab 10.000,00 € sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig mitzuteilen. Ein/e Prüfer/in des Rechnungsprüfungsamtes hat an der Submission teilzunehmen.
- Bei Aufträgen ab 10.000,00 € sind die Submissionsniederschrift, der Preisspiegel und der Vorschlag für die Zuschlagserteilung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Eine abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu einem Vergabevorschlag ist der für die Vergabe zuständigen Stelle vor der Entscheidung bekannt zu geben.
- Vergaben unter 10.000,00 € werden im Rahmen der (stichprobenartigen) Belegprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt – im Rahmen der zeitlichen und personellen Kapazitäten - geprüft.
- Sämtliche Dienststellen der Kolpingstadt Kerpen sind verpflichtet, alle Auftragsvergaben ab 5.000,00 € bis 10.000,00 € zeitgleich mit der Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt in Kopie zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Mitwirkung der Zentralen Vergabestelle

Die Zentrale Vergabestelle ist für die Durchführung der Vergabeverfahren mit voraussichtlichen Auftragssummen von mehr als 10.000,00 € einschl. der Vertragsabwicklung-

gen zuständig. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden von der Zentralen Vergabestelle insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Wahl der Vergabeart
- Vorbereitung und Abwicklung aller Ausschreibungen einschl. Submission
- Vergaberechtliche Prüfung aller eingehenden Angebote
- Wertung der Angebote in Abstimmung mit den Fachämtern/-abteilungen und dem Rechnungsprüfungsamt einschl. Auftragserteilung
- Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse in den städtischen Gremien
- Durchführung der Vertragsangelegenheiten
- Erarbeitung von Vergabeberichten
- Gewährleistungsüberwachung
- Führung und permanente Fortschreibung der Zentralen Unternehmensdatei sowie der Zentralen Architekten-/Ingenieur- und Gutachterdatei
- Anfragen beim Vergaberegister vor Auftragsvergabe zu Bieter, die für einen Zuschlag vorgesehen sind (§ 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW).

§ 14 Haushaltsmittel

Aufträge dürfen nur vergeben werden, wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder im Haushaltsplan eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt ist. Auch das vorausgehende Ausschreibungsverfahren bzw. die freihändige Vergabe und Verhandlungsvergabe darf nur dann beginnen, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel innerhalb der Zuschlagfrist sichergestellt ist.

§ 15 Veröffentlichungen von Auftragsvergaben

Bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform der Kolpingstadt Kerpen (www.stadt-kerpen.de) zu informieren. Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Faxnummer und E-Mailadresse Kolpingstadt Kerpen,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Name des beauftragten Unternehmens.

§ 16 Dienstanweisung

Die/Der Bürgermeister/in kann nähere Einzelheiten in Form einer Dienstanweisung regeln.

§ 17 Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung in der zuletzt geltenden Fassung der Beschlussfassung vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Kerpen, 19.03.2019

Dieter Spürck
Bürgermeister